

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1924

17 (12.4.1924)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. April

1924.

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:** Befreiung von der Zahlung der Unterrichtsgelder und Gebühren an der Technischen Hochschule Karlsruhe. — Dienstreisefreien. — Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen, hier I. Prüfung. — II. **Personalnachrichten.**

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 5192. Befreiung von der Zahlung der Unterrichtsgelder und Gebühren an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

§ 1.

Tüchtige deutsche Studierende der Technischen Hochschule Karlsruhe werden auf ihr Ansuchen von der Zahlung der Unterrichtsgelder befreit, wenn sie bedürftig sind. Teilweise Befreiung wird bewilligt, wenn ihnen der Stand ihrer Mittel die Zahlung des vollen Betrages erschwert.

§ 2.

Das Befreiungsgesuch ist unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Vordruckes dem Rektorat der Technischen Hochschule einzureichen. Dem Gesuche sind Belege über die Tüchtigkeit und Bedürftigkeit des Gesuchstellers beizulegen, insbesondere:

1. das Schulzeugnis, aufgrund dessen die Immatrikulation erfolgt ist, und etwaige andere Zeugnisse über Veranlagung, Fleiß und Leistungen des Gesuchstellers;
2. ein Zeugnis über die wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers und der zur Gewährung seines Unterhalts verpflichteten Personen.

§ 3.

Über das Gesuch entscheidet der Große Rat vorbehaltlich des Rekurses an das Unterrichtsministerium.

§ 4.

Die völlige oder teilweise Befreiung von der Zahlung der Unterrichtsgelder kann für die Dauer mehrerer Semester erfolgen unter der Bedingung, daß der Studierende jeweils am Schlusse des Semesters dem Rektorat gute Fleiß- und Sittenzugnisse vorlegt.

§ 5.

Die Befreiung erstreckt sich auf die Unterrichtsgelder sämtlicher Dozenten und Lektoren.

§ 6.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung auf die ganze oder teilweise Befreiung von der Zahlung der Gebühren; sie kann nur neben der Befreiung von der Zahlung der Unterrichtsgelder und im gleichen Umfange wie diese bewilligt werden. Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Entrichtung der Ersatzgelder.

§ 7.

Die Befreiung wird widerrufen, wenn die Bedürftigkeit wegfällt oder wenn aus dem Mangel guter Fleiß- und Sittenzugnisse oder aus anderen Tatsachen begründete Bedenken gegen die Tüchtigkeit des Studierenden sich ergeben.

Über den Widerruf entscheidet der Große Rat vorbehaltlich des Rekurses an das Unterrichtsministerium.

§ 8.

Ausnahmsweise können auch Ausländer in sinngemäßer Anwendung vorstehender Vorschriften von der Zahlung der Unterrichtsgelder und Gebühren ganz oder teilweise befreit werden.

§ 9.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom Beginn des Sommersemesters 1924 in Kraft. Entgegenstehende bisherige Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 22. März 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Nr. A 5584. Dienstreisefkosten.

Nach § 4 Absatz 3 der Dienstreisefkostenverordnung in der Fassung der Verordnung vom 15. November 1923 — Amtsblatt 1923 Seite 201 — wird bei Dienstreisen, die sich auf zwei oder mehrere Tage erstrecken, das Tagegeld für den Hin- und Rückreisetag nach den Bestimmungen des ersten und zweiten Satzes der Ziffer 2 des § 4 je besonders berechnet. Demnach wäre z. B. für eine nach 9 Uhr abends angetretene Reise, da sie an diesem Tage weniger als 3 Stunden dauert, für den Antrittstag keine Vergütung zu zahlen. Gleiches gälte für den Tag der Rückreise, wenn sie bis 3 Uhr morgens beendet ist. Die Vorschrift des § 4 Ziffer 3 ist jedoch ihrem Zwecke nach nicht auf kurze, zusammenhängende Dienstreisen anzuwenden, die sich auf zwei Kalendertage erstrecken und bei denen sich Hinreise, Dienstgeschäft und Rückreise von einem in den anderen Kalendertag hinziehen, z. B. Antritt der Reise um 9¹⁰ Uhr abends, Rückkehr um 2³⁰ Uhr morgens des nächsten Tages oder Antritt 6 Uhr abends und Rückkehr am nächsten Tage 1 Uhr nachts. Für solche kurzen Reisen, die sich auf 2 Tage erstrecken und an jedem oder doch an einem Kalendertage weniger als 3 Stunden gedauert haben, ist für die Berechnung des Tagegeldes die Gesamtdauer der Reise zugrunde zu legen, da eine Schlechterstellung der Beamten für solche Nachreisen gegenüber den an einem Kalendertage ausgeführten Reisen nicht beabsichtigt war. In den angeführten Fällen würden demnach $\frac{2}{10}$ oder $\frac{1}{10}$ des Tagegeldes zu vergüten sein. Ein Übernachtungsgeld steht im allgemeinen nicht zu, da es sich in solchen Fällen um Reisen zur Vornahme von Dienstgeschäften während der Nacht handeln dürfte.

Gleiches gilt auch für Dienstreisen im Amtsbezirk.

Karlsruhe, den 31. März 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. D 3266. Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen, hier I. Prüfung.

Aufgrund der in der Zeit vom 14. bis 20. März 1924 abgehaltenen I. Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen ist für bestanden erklärt worden:

Künzig, Otto, von Rippberg, A. B.ichen.

Karlsruhe, den 27. März 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

II. Personalmeldungen.

Emeritiert:

Der ord. Professor für vergl. Sprachwissenschaft und für Sanskrit an der Universität Heidelberg Geh. Rat Dr. Christian Bartholomae — der ord. Professor der Geschichte an der Universität Freiburg Geh. Hofrat Dr. Georg von Below — der ord. Professor der Chemie an der Universität Heidelberg Geh. Rat Dr. Theodor Curtius — der ord. Professor für alte Geschichte an der Universität Heidelberg Geh. Hofrat Dr. Alfred von Domaszewski — der ord. Professor für römisches und deutsches bürgerliches Recht an der Universität Heidelberg Geh. Rat Dr. Friedrich Endemann — der ord. Professor für alte Geschichte an der Universität Freiburg Geh. Rat Dr. Ernst Fabricius — der ord. Professor der Geschichte an der Universität Freiburg Geh. Rat Dr. Heinrich Finke — der ord. Professor für innere Medizin an der Universität Heidelberg Geh. Hofrat Dr. Wilhelm Fleiner — der ord. Professor der Botanik an der Techn. Hochschule Karlsruhe Geh. Hofrat Dr. Ludwig Klein — der ord. Professor der Mathematik an der Techn. Hochschule Karlsruhe Geh. Hofrat Dr. Adolf Krazer — der ord. Professor der Moral an der Universität Freiburg Geistl. Rat Dr. Julius Mayer — der ord. Professor für physikalische Chemie an der Universität Freiburg Dr. Georg Meyer — der ord. Professor für theoretische Physik an der Techn. Hochschule Karlsruhe Geh. Hofrat Dr. August Schleiermacher, sämtliche mit Wirkung vom 31. März 1924.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Taubstummenlehrer Hermann Stetter in Gerlachsheim nach Heidelberg.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Hausmeister Georg Hofmann an der Univ. Heidelberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehramtsprakt. Dr. Fidelis Bantle an der Realschule in Müllheim — Ulm. Hilda Vorbach, zuletzt in Neufäß, A. Bühl — Hlslin. Rufina Kuhnmann in Großrinderfeld, A. Tauberbischofsheim.

Entlassen:

Gewerbelehrer. Dipl.-Ing. Karl Schmidt an der Gewerbeschule in Pforzheim.

Gestorben:

Zeichenlehrer Friedrich Landes am Realprogymnasium in Mosbach, am 23. März 1924 — Gewerbelehrer Karl Klebsattel an der Gewerbeschule in Pforzheim, am 18. März 1924 — die Hptl. Anton Höfler in Buchheim, A. Freiburg, am 26. März 1924 — Franz Kaver Morz in Langenbrand, A. Rastatt, am 28. März 1924 — Hauptltn. a. D. Pauline Cathiau, zuletzt in Lahr — Hptl. a. D. Otto Hornung, zuletzt in Mannheim.